

# Gedanken zum Wesen einer vom Wanderleiter initiierten Veranstaltung

Die ordnungsgemäße Abwicklung einer Veranstaltung erfolgt in 3 Phasen:

## 1. Planung

Anhand möglichst genauer Karten werden Lage und Länge der Route in Abhängigkeit der Teilnehmer-Zielgruppe gewählt. Von wesentlichem Interesse ist die Erreichbarkeit der An- und Abreisepunkte durch die Teilnehmer. Außerdem wird ein Plan zur Abschätzung des zeitlichen Ablaufs aufgestellt. Neben der Berücksichtigung von Pausen ist auch die zu erwartende Tageshelligkeit (Sonnenauft- und -untergang) zu beachten. Eine Vorwanderung erbringt Kenntnisse über die lokalen Gegebenheiten, die erforderliche Kondition der künftigen Teilnehmer sowie über den zeitlichen Aufwand der Veranstaltung. Durch ein strenges Zeit-Management kann Sicherheit zur Realisierung des gewünschten Ablaufs der Veranstaltung geschaffen werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß trotz aller Genauigkeit der Planung immer ein Einfluß ungewisser Ereignisse verbleibt. Je genauer die Planung durchgeführt wird, desto wichtiger wird es, zusätzlich einen empirisch abzuschätzenden Zeitpuffer zu berücksichtigen.

Um die Gemeinnützigkeit sportlicher Betätigungen glaubhaft zu machen, muß schon am Tag der Anreise eine Sportveranstaltung stattfinden. Dies ist bei Tagesausflügen zu Wanderungen (außer bei Ausflügen überwiegend touristischer Natur wie z.B. Stadtbesichtigungen) in der Regel der Fall. Im Normalfall ist der Verein Veranstalter der Tagesausflüge. Die Modalitäten zu Mitnahme und Ablehnung der Mitnahme von Mitgliedern oder Gästen richten sich nach vereinsinternen Vorgaben. Dem Wanderleiter bleibt es vorbehalten, bestimmten Personen die Mitnahme zu verweigern, welche sich entgegen den Interessen des Vereins oder rechtlichen Bestimmungen verhalten (wenn sich z.B. ein Gast weigert, seine Wohnanschrift zu nennen) oder welche den nach Ansicht des Wanderleiters erforderlichen Kriterien nicht genügen (wenn z.B. im Hochgebirge jemand mitkommen möchte, der Sandalen trägt). Vom Wanderleiter wird erwartet, daß er bei Personen mit Teilnahmewunsch gewisse Grundfähigkeiten zur Teilnahme überprüft.

Größere Veranstaltungen wie z.B. mehrtägige Reisen bedürfen der Beachtung großer Sorgfalt bezüglich der finanziellen Abwicklung. Sowohl Verein als auch Wanderleiter sollten nur als Vermittler, nicht als Veranstalter auftreten. Mitglieder des Vereins sollten dies durch ihre Mitgliedschaft anerkennen müssen. Von Gästen, welche

sich beim Verein um solch eine Veranstaltung bewerben, ist jeweils eine gesonderte Bestätigung einzuholen. Der Verein vermittelt Angebote seiner Wanderleiter durch Veröffentlichung. Die Wanderleiter vermitteln Leistungen kommerzieller Unternehmen an Mitglieder des Vereins.

Im Gegensatz zu eintägigen Veranstaltungen des Vereins kann ein Wanderleiter, der als Vermittler von Veranstaltungsleistungen auftritt, eigenständig auswählen, welche Personen ihn auf diesbezüglichen Veranstaltungen begleiten dürfen. Es steht ihm frei, auch vereinsfremde Personen mitzunehmen (z.B. Bekannte). Die Erhebung einer Gebühr für vereinsfremde Personen ist in diesem Fall unstatthaft. Davon unbeschadet ist der Anspruch des Wanderleiters auf Erstattung von Auslagen auf privatrechtlicher Basis. Da Teilnehmer sich auf das Verletzen einer Informationspflicht gegenüber dem Wanderleiter berufen könnten, sollte der Wanderleiter den Teilnehmern bei Nennung aller voraussichtlichen Einzel-Kosten eine Rücktrittsmöglichkeit einräumen, bevor er Buchungsbestätigungen weitervermittelt.

Veranstaltungen oder Veranstaltungsteile, zu welchen der Veranstalter gemäß Reisevertragsrecht einer Insolvenzsicherung unterliegt, sollten generell nur bei externen Dritten gebucht werden. Es ist darauf zu achten, daß kommerzielle Anbieter mit ihrem Angebot ihre Betriebssteuernummer bekanntgeben.

Um einen Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins zu verhindern, sollten Teilnehmer-Zahlungen, deren Bestimmungsziel fremde Konten sind (wie z.B. von Reiseunternehmen oder Hotels), nie auf einem Vereinskonto eingehen. Gemäß Abgabenordnung werden zur Bemessung der Steuerpflicht und der Steuern zunächst sämtliche Einnahmen berücksichtigt (ohne primäre Verrechnung der Ausgaben wie z.B. "durchlaufender Posten"). Touristische Reisen sind generell von der Steuerfreiheit ausgenommen.

Bei Überweisung der Beträge von einem Vereinskonto begibt sich der Verein in Gefahr, als Reiseveranstalter angesehen zu werden, und er offenbart, daß er sich als Geschäftsbetrieb zum (finanziellen) Großteil nicht mit gemeinnützigem Sport, sondern im wesentlichen mit der (steuerpflichtigen) Organisation von Reisen beschäftigt. Die Führung eines separaten "Reisekostenkontos" durch den Verein hat den unerwünschten Effekt, daß das genaue Maß der außersportlichen finanziellen Tätigkeit publiziert wird. Beim Abgleich von Jahresabrechnungen des Vereins mit den Kontenbewegungen des "Reiseko-

stenkontos" wird die Gefahr begründet, daß bei Überschreitung der gesetzlichen Freibeträge eine Gesamt-Steuerpflicht des Vereins festgestellt wird.

Im Idealfall zahlen Teilnehmer an kommerzielle Veranstalter direkt. Wanderleiter, welche unentgeltlich als Vermittler auftreten, dürfen bei gelegentlicher Betätigung (ein bis maximal zwei Mal im Jahr werden vermutlich nicht beanstandet) Zahlungen von Teilnehmern zur Durchreichung an Dritte steuerfrei auf ihrem Konto entgegennehmen.

Wanderleiter sollten erhaltene Gelder der Teilnehmer erst nach Inanspruchnahme der Leistungen an die Veranstalter übergeben. Bei einer Aushändigung vor Schluß besteht kein Druckmittel mehr gegenüber dem Leistungserbringer, und der Wanderleiter läuft Gefahr, für Teilnehmer verauslagte Kosten nicht erstattet zu bekommen oder mit einem Rückerstattungsanspruch konfrontiert zu werden, wenn Teilnehmer Beanstandungen an den Leistungen geltend machen wollen.

Der Verein ist in der Pflicht, vor Wanderleitern zu warnen, welchen Unregelmäßigkeiten im Umgang mit Geldern von Mitgliedern nachgewiesen werden können. Forderungen erlöschen innerhalb bestimmter Verjährungsfristen, der Gebrauch erloschener Forderungen für Warnhinweise erfüllt den Tatbestand einer Verleumdung.

Um Teilnehmer für eine Veranstaltung zu gewinnen, bedarf es einer angemessenen Form der Darstellung bei der Publizierung. Mündliche oder schriftliche Werbung sollte sowohl prägnante Inhalte vermitteln als sich auch durch gezielte Ansprache positiver Gefühle (Neugier, Spaß) einprägen. In Abhängigkeit von der Zielgruppe ist ein sachlicher Titel (Zielgruppe mit höherem Niveau) oder eine emotionale Schlagzeile (anspruchslosere Zielgruppe) zu wählen.

## 2. Durchführung

Es ist ratsam, auch bei bekannter Route Karte und Kompaß mitzunehmen, um gegen alle Eventualitäten gewappnet zu sein. Der Wanderleiter sollte die mögliche Unerfahrenheit der Teilnehmer beachten und neben dem Eigenbedarf z.B. Material mitführen, um Erste Hilfe in Notsituationen leisten zu können. Die Sicherheit erhöht sich, wenn der Wanderleiter eine Ausbildung zum Ersthelfer absolviert hat.

Zu Beginn ist sicherzustellen, daß alle anwesenden Teilnehmer namentlich registriert sind. Die Teilnehmer sind vorab über den Ablauf der Veranstaltung aufzuklären. Es empfiehlt sich, die Route, die Dauer sowie die geplanten Pausen zu erwähnen. Gäste sollten auf den

Haftungsausschluß sowie ggf. weitere Teilnahmebedingungen hingewiesen werden.

Um die Kontrolle über die Veranstaltung sowie die Übersicht über die Teilnehmer zu behalten, ist es empfehlenswert, daß je Wanderleiter nicht mehr als 40 Personen betreut werden. Durch die Gerichtsbarkeit wurde festgelegt, daß die optimale Betreuung erfolgt, wenn sich der Wanderleiter während einer Wanderung am Ende des ersten Drittels der Gruppe befindet. In Bezugnahme auf bestehende Haftpflichtversicherungen für Teilnehmer und Wanderleiter ist zu berücksichtigen, daß eine generelle Ablehnung der Haftung des Wanderleiters bei grober Fahrlässigkeit nicht statthaft ist und für Abhängige eine Fürsorgepflicht besteht. Auf einer Wanderung vertrauen sich Teilnehmer, welche die Strecke nicht genau kennen, u.a. aus eben diesem Grund einem Wanderleiter an. Für eigenes fahrlässiges Verhalten haftet der Wanderleiter in Abhängigkeit von seiner Beurteilungsfähigkeit meist selbst.

Während der Veranstaltung sind sowohl für Teilnehmer als auch für Wanderleiter regelmäßige Pausen unerlässlich.

Der Wanderleiter sollte sich bemühen, seine Autorität gegenüber den Teilnehmern zu wahren, indem er sich wichtige Entscheidungen nicht aus der Hand nehmen läßt. Bei angemeldeten Besuchen in z.B. Gaststätten oder Museen nimmt zuerst der Wanderleiter Kontakt mit den Vertretern der Geschäftsbetriebe auf.

Das Interesse zur Teilnahme an der Veranstaltung bezieht sich oft nicht nur auf das Veranstaltungsziel, sondern enthält auch eine soziale Komponente. Um den Teilnehmern einen angenehmen Eindruck zu verschaffen, empfiehlt sich ein mindestens einmaliger Wortwechsel des Wanderleiters mit möglichst allen Teilnehmern während der Veranstaltung. Die Verabschiedung jedes einzelnen am Ende der Veranstaltung sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

## 3. Abschluß

Der Abschluß erfolgt durch Weitergabe der eigenen Erfahrungen an den Verein mittels eines auswertenden Berichts und/oder einer statistischen Aufstellung. Sofern finanzielle Vorleistungen oder Vermittlungsleistungen erbracht wurden, muß gegenüber den Teilnehmern ordnungsgemäß abgerechnet werden. Der Verein kann die Erfahrungen einzelner (u.a. in Wanderleiterlehrgängen) an Wanderleiter durchreichen, so daß letztlich sowohl einzelne Wanderleiter als auch der Verein von sorgfältigen Auswertungen der durchgeföhrten Veranstaltungen profitieren.